

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 284.

Freitag den 10. October.

1856.

Bekanntmachung.

Daß heute das königliche **Bezirksgericht Leipzig** constituirt worden und in Wirksamkeit getreten ist, wird an-
durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig, den 9. October 1856.

Der Director des Bezirksgerichts Leipzig,
Geheimer Regierungsrath Lucius.

Bekanntmachung.

Der am 11. October vorigen Jahres verstorbene hiesige praktische Arzt, Herr Prof. Dr. **Gotthilf Wilhelm Schwarze**, hat in seinem Testamente dem städtischen Museum alhier seine Kupferstiche, Lithographien und Gemälde legirt.
Wir finden uns veranlaßt, diese von dem Verewigten bethätigte so dankenswerthe Theilnahme an dem gedachten städtischen Institute hierdurch öffentlich anzuerkennen.
Leipzig, den 8. October 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Leipzig, den 9. October. Am heutigen Vormittage ward in dem zum interimistischen Locale für öffentliche Gerichtsverhandlungen überlassenen Saale der sogen. alten Waage von dem dazu mit Auftrag des K. Ministerium der Justiz versehenen Herrn Geheimen Regierungsrathe Lucius, als Director des hiesigen K. Bezirksgerichtes, diese eben genannte Behörde im Beisein des Herrn Staatsanwaltes Sebert, dessen Gehülfen, Herrn Staatsanwaltes Kris, und einer Anzahl Deputirter des hiesigen Rathes und der Bürgerschaft constituirt und feierlich eröffnet. Der K. Commissar verfuhr nach kurzer Ansprache an die Versammlung mit der Verpflichtung des beim Bezirksgerichte anzustellenden Personals (zur Zeit 12 Räte, namentlich die Herren Criminalrichter und stellvertretender Director Rothe, Stadtrichter Steche und Gerichtsräthe Dr. Meschke, Dr. Jerusalem, Dr. Füssel, Klemm I., Klemm II., Dr. Herrmann, Dr. Merkel, Lengnik, Dr. Wenk und Preil, ferner 24 zugleich mit dem Richtereide belegte Actuarien, das Cassen-Rechnungs- und Expeditionspersonal, mehrere Accessisten und das Dienerpersonal), worauf er das königliche Bezirksgericht für constituirt und eröffnet erklärte. Nachdem noch der Herr Staatsanwalt Sebert an das Gericht, an die Herren Vertreter der Stadtgemeinde und an seinen Herrn Gehülfen Kris einige Worte gerichtet hatte, ward die Feierlichkeit durch ein von dem Herrn Commissar ausgebrachtes und von sämmtlichen Anwesenden gerufenes Hoch auf Se. Majestät den König beschlossen.

Preis- und Gewichtsbestimmung für nachbenanntes Gebäck der Stadt- und Dorfbäcker

vom 10. October 1856 an,
nach dem jetzigen Preise
des Scheffels vom besten Weizen zu 7 Thlr. 10 Ngr.,
des Scheffels vom besten Roggen zu 4 Thlr. 17 1/2 Ngr. gerechnet.
Es muß daher bis auf anderwette Anordnung, jedoch ohne alle
Zulage,
für drei Pfennige ein Frankbrod 3 1/2 Loth,
für drei Pfennige eine Semmel 4 1/4 Loth,

ein Dreiling
für drei Pfennige, (Weizen mit Roggen vermischt) 7 1/4 Loth
wiegen. Ferner ist zu geben:

Kernbrod
für drei Pfennige 8 3/4 Loth,
= einen Neugroschen 29 1/2 Loth,
= zwei dergleichen 1 Pfund 27 1/4 Loth.
An gutem reinen Roggenbrode liefern die Stadt- und
Dorf-Bäcker
für zwei Neugroschen 1 Pfund 27 1/4 Loth,
für vier dergleichen 3 Pfund 24 1/4 Loth,
für sechs dergleichen 5 Pfund 22 1/4 Loth,
für acht dergleichen 7 Pfund 21 1/4 Loth.

An Schwarzbrod (zur Hälfte aus weißem, zur Hälfte aus
schwarzem Mehl gebacken)
für drei Neugroschen 3 Pfund 24 3/4 Loth,
für sechs dergleichen 7 Pfund 17 1/2 Loth.

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brod vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorf-Bäcker jedes Brod anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Gewichtsmängel von einem Viertelloth und darüber bei Franzbroden, Semmeln, Dreilingen und Kernbroden werden, außer Confiscation der Letzteren, mit Fünf Neugroschen für ein Loth bestraft, bei dem Roggen-Brod aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggen-Brod für Einen oder Zwei Neugroschen ein bis mit Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Neugroschen-Brod ein bis mit Sechs Loth, an einem Acht Neugroschen-Brod ein bis mit Acht Loth, so bezahlet der Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außerdem alle die leichter gefundenen Brode weggenommen, der Taxe gemäß verkauft, und das daraus gelöste Geld, nach Befinden, confiscirt werden. Auch haben Conventanten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungsstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Eingiehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 8. October 1856.
Der Rath der Stadt Leipzig.
(L. S.) Dr. Bollsch. Gerutti.